

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 13. September 1996

40. Stück

40. Verordnung: Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel

40.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel

Auf Grund des § 11 Abs. 5 und 6 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 35/1991, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Rinder- und Schweinehaltung

I. Bewegungsmöglichkeit

Allgemeines

§ 1. (1) Rinder und Schweine dürfen entsprechend ihres altersspezifischen Bewegungsbedürfnisses nur so gehalten werden, daß ein regelmäßiges Verlassen ihres Stand- bzw. Liegeplatzes gewährleistet ist.

(2) Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere ohne gegenseitige Behinderung gleichzeitig artgemäß abliegen, ruhen und aufstehen können.

Rinderhaltung

§ 2. (1) In Tierhaltungseinrichtungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichtet oder wesentlich umgebaut werden, ist die Anbindehaltung von Rindern, ausgenommen die kurzzeitige Anbindung von Kälbern (§ 3 Abs. 6), verboten. Auf diese Tierhaltungseinrichtungen finden nur die §§ 3, 5 Abs. 2 und 8 Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Tierhaltungseinrichtungen müssen dermaßen gestaltet sein, daß sich Rinder, die angebunden gehalten werden, zeitweilig außerhalb der Standplätze bewegen können. Ist in diesem Fall ein Weidegang nicht möglich, so ist ein Laufhof oder Laufstall einzurichten. Als Richtwert gelten mindestens 60 Tage pro Jahr Bewegung im Freien während mehrerer Stunden pro Tag.

(3) Die zur Einhaltung der im Abs. 2 sowie in den §§ 3 bis 8 normierten Mindeststandards erforderlichen baulichen Maßnahmen gelten jedenfalls nicht als wesentlicher Umbau im Sinne des Abs. 1.

§ 3. (1) Kälber, die nicht über die Biestmilchperiode bei der Mutterkuh belassen werden, sind bis zu einem Alter von zwei Wochen einzeln zu halten.

(2) Kälber im Alter bis zu zwei Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang und 80 cm breit sind.

(3) Kälber im Alter von über zwei Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn, im Betrieb sind keine, nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für die Gruppenhaltung geeignete Kälber vorhanden oder andere Haltungsformen sind aus veterinärmedizinischen Gründen angezeigt.

(4) Kälber im Alter von zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, die innen mindestens 180 cm lang und 100 cm breit sind. Bei der Gruppenhaltung muß jedem Kalb eine uneingeschränkt benützbare Bodenfläche von mindestens 1,3 m² zur Verfügung stehen.

(5) Die Anbindehaltung bei Kälbern mit einem Alter von unter acht Wochen ist verboten.

(6) Kälber im Alter von acht Wochen bis zu sechs Monaten dürfen nur während und nach der Fütterung und nur für höchstens eine Stunde angebunden oder sonst in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. § 5 Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden.

§ 4. (1) In der Anbindehaltung im Kurzstand muß die Standlänge 0,95 x die Körperlänge (gemessen vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker) + 30 cm betragen. Beim Mittellangstand muß die Standlänge 0,95 x die Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß mindestens 0,9 x die Widerristhöhe betragen.

(2) Für Zuchtstiere ist eine Mindeststandlänge von 230 cm und eine Mindeststandbreite von 170 cm vorzusehen.

(3) Bei der Haltung von Rindern in Ständen hat die Mistgangbreite mindestens 200 cm zu betragen.

§ 5. (1) Anbindevorrichtungen müssen derart eingerichtet sein, daß es dadurch nicht zu Verletzungen oder Verhaltensstörungen kommen kann. Darüber hinaus müssen sie so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 35 cm und parallel zum Futterbarren mindestens 20 cm, jeweils vom Anbindepunkt in beide Richtungen gemessen, freien Bewegungsraum ermöglichen.

(2) Die Verwendung scharfkantiger, spitzer oder elektrisierender Stalleinrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, ist verboten.

§ 6. (1) Die Futterkrippensohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. In Kurzständen hat die Krippenweite 50 cm zu betragen. Die Futterkrippensohle muß 12 cm, die Futtertischhöhe darf maximal 15 cm über dem Standniveau liegen.

(2) Kurzstände dürfen keine massiven Krippenmauern aufweisen; elastische Rückwände dürfen eine Höhe von 32 cm, gemessen ab Standniveau, nicht überschreiten.

§ 7. Als Seitenbegrenzung dürfen nur freitragende Seitentrennrahmen Verwendung finden. Die Seitentrennrahmen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

§ 8. Bei Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern sind die im Anhang 1 angeführten Mindestmaße einzuhalten.

Schweinehaltung

§ 9. (1) Jede Art der Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. Die Bewegungsfreiheit von trächtigen Sauen in der Vorgeburtsphase oder von Muttersauen darf nur eingeschränkt werden, wenn dies für die Geburt bzw. für die Sicherheit der Ferkel oder aus veterinärmedizinischen Gründen notwendig ist. Soweit Kastenstände verwendet werden, müssen diese hochklappbar sein.

(2) Schweine dürfen nicht in Einzelständen gehalten werden. Zuchteber hingegen nur in Einzelbuchten.

§ 10. Das Mindestplatzangebot für Schweine hat das im Anhang 2 angeführte Ausmaß aufzuweisen.

II. Sozialkontakte

§ 11. (1) In Beständen mit mehreren Rindern oder Schweinen dürfen diese nur aus ethologischen oder veterinärmedizinischen Gründen (zB Mutterkuhhaltung in Geburtsphase, früh abgesetzte Kälber, Zuchteber u. dgl.) einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

(2) Ferkel dürfen nicht vor der sechsten Lebenswoche abgesetzt werden.

III. Bodenbeschaffenheit

Allgemeines

§ 12. Rinder und Schweine dürfen nicht auf Vollspaltenböden gehalten werden. Böden im Aufenthaltsbereich von Rindern und Schweinen müssen gleitsicher sein. Die gesamte Liegefläche muß mit einer ausreichend dicken Streuschicht, bestehend aus Stroh oder einem ähnlich strukturierten Material, versehen sein.

Rinderhaltung

§ 13. (1) Die Liegefläche von Rindern muß in der Anbindehaltung und in der Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Gülleroste müssen über eine Mindeststegbreite von 25 mm verfügen und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 30 mm aufweisen. Die Oberseite muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein.

(2) Kälber sind bis zu einem Alter von acht Wochen in jedem Fall auf Einstreu zu halten.

Schweinehaltung

§ 14. (1) Haltungseinrichtungen für Schweine müssen so dimensioniert und gestaltet sein, daß es den Tieren ermöglicht wird, einen vom Liegebereich abgegrenzten Kotbereich einzurichten.

(2) Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mit Gitterboden versehenen ein- oder mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

(3) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Drittel planbefestigt sein. Ferkeln und Sauen ist ein eingestreutes Liegenest anzubieten. Abferkelbuchten müssen so dimensioniert sein, daß die Sau außerhalb der Nestfläche die Möglichkeit findet, alle wesentlichen Verhaltensabläufe ausleben zu können.

IV. Stallklima

Lüftung

§ 15. (1) Die thermoneutrale Zone von Rindern und Schweinen darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder so zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist. Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem sind vorzusehen.

(2) In geschlossenen Räumen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftfraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

(3) Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

| | |
|---|------|
| Jungvieh und Kühe | 1,00 |
| Mastkälber und Mastrinder | 1,25 |
| Ferkel bis 30 kg | 2,50 |
| Mastschweine bis 50 kg | 2,00 |
| Mastschweine bis 110 kg | 1,25 |
| Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen | 1,25 |
| leere und trächtige Sauen sowie Eber | 0,75 |

(4) Lufteintrittsöffnungen müssen im Ausmaß von 0,35 m² Fenster- und Toröffnungen pro Großvieheinheit vorhanden sein.

(5) Die Be- und Entlüftung der Räume hat so zu erfolgen, daß ein Auftreten von zu hohen Schadgaskonzentrationen vermieden wird.

Folgende Werte dürfen nicht dauernd überschritten werden:

| | |
|--|-----------|
| Kohlendioxyd (CO ₂) | 3 500 ppm |
| Ammoniak (NH ₃) | 10 ppm |
| Schwefelwasserstoff (H ₂ S) | 5 ppm |

Licht

§ 16. (1) Rinder und Schweine dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden. Die Lichtphase muß mindestens acht Stunden, darf aber nicht mehr als 16 Stunden betragen.

(2) Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen. Die Fensterflächen müssen mindestens 5% der Fußbodenfläche betragen.

Lärm

§ 17. Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuung

§ 18. (1) Die für die Betreuung von Rindern und Schweinen verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen, ihrer Art, Rasse, Alter und Verwendung entsprechend, jedoch mindestens einmal täglich, mit geeignetem Futter und, zumindest zweimal täglich, mit Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen

Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Sind die Tiere infolge deraltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

(4) Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft, in jedem Fall aber einmal täglich zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

(5) Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

(6) Technische Einrichtungen sind mindestens einmal täglich auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen. Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich die Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung).

(7) Die Tiere sind so zu halten und zu betreuen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

VI. Verbotene Eingriffe an Rindern und Schweinen

§ 19. Jede Verstümmelung der Tiere, insbesondere das Kürzen des Schwanzes und das Enthornen sowie das Abkneifen der Zähne bei Ferkeln, darf nur in veterinärmedizinisch indizierten Fällen zum Zwecke der Behandlung von Krankheiten oder Mißbildungen vorgenommen werden.

2. ABSCHNITT

Geflügelhaltung

I. Bewegungsmöglichkeit

/ § 20. Bei der Haltung von Geflügel sind die im Anhang 3 festgelegten Mindestanforderungen an Bodenfläche bzw. begehbare Fläche einzuhalten.

II. Sozialkontakte

§ 21. In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

III. Boden- und Käfigbeschaffenheit

§ 22. (1) Die Haltung von Mastgeflügel in Ställen ohne Einstreu ist verboten.

(2) Bei der Bodenhaltung von Lege- und Zuchtieren muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial, wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf von mindestens 10 cm Dicke versehen sein; ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

(3) Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.

(4) Sofern ein Teil des Bodens aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Boden­neigung nicht über 12 % liegen.

/ (5) Die Stalleinrichtungen für Geflügel haben die im Anhang 4 angeführten Mindestmaße aufzuweisen.

IV. Stallklima

Lüftung

§ 23. (1) Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder so zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

(2) In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

(3) Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

| | |
|----------------------|-----|
| Mastgeflügel | 4,5 |
| Jung- und Legehennen | 3,0 |

(4) Bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage sind zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftstraten Öffnungen in den Umschließungsflächen (Fenster, Tore, usw.) von insgesamt 0,35 m² pro Großvieheinheit vorzusehen. Zur Berechnung der Großvieheinheit gelten die im Abs. 3 angeführten tierspezifischen Faktoren.

(5) In Räumen, in denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Es muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall des Versagens der künstlichen Lüftung eine ausreichende Erneuerung der Luft zu gewährleisten. Darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig auf ihre Funktionstauglichkeit zu testen.

Licht

§ 24. (1) Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Bei Haltung unter künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine zusammenhängende Mindestruhezeit von sechs Stunden haben, während der die Lichtstärke so zu verringern ist, daß die Tiere tatsächlich ruhen können.

(2) Während der Belichtungsphase hat die Beleuchtungsintensität bei Masthähnchen und Puten mindestens 100 Lux zu betragen. Bei Neu- und Umbauten müssen die Fensterflächen mindestens 5% der Fußbodenfläche betragen.

Lärm

§ 25. Dauernd lärm erzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuung

§ 26. (1) Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit geeignetem Futter und Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei nicht gesund aussehendem Geflügel und bei Verhaltensänderungen müssen die Ursachen ermittelt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, dh. die Tiere sind zu behandeln, zu isolieren oder zu schlachten; die Haltungsbedingungen sind zu ändern.

(4) Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

(5) Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Werden hierbei Mängel festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere bis zur Behebung des Defektes zu treffen.

(6) Der Geflügelbestand ist mindestens zweimal täglich zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist eine Lichtquelle zu verwenden, die so stark sein muß, daß jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

VI. Verbotene Eingriffe an Geflügel

§ 27. Jede Verstümmelung von Geflügel, insbesondere das Kürzen des Schnabels, des Sporns oder der Kämmen, weiters das Aufsetzen von Schnabelprothesen oder von künstlichen Sehbehinderungen (Plastikbrillen), die Herbeiführung einer Zwangsmauser sowie die Setzung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Flugunfähigkeit sind verboten. Das Kürzen des Schnabels darf nur aus veterinärmedizinischen Gründen, zB bei Schnabelmißbildungen, vorgenommen werden. Das Lebendrupfen von Geflügel ist verboten.

3. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. September 1996 in Kraft.

(2) Bestehende Haltungseinrichtungen bzw. Anlagen sind innerhalb von fünf Jahren, soweit jedoch Maßnahmen auf Grund des § 20 in Verbindung mit Anhang 3 erforderlich sind, innerhalb von zwei Jahren, ab Inkrafttreten dieser Verordnung an die neue Rechtslage anzupassen.

(3) Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Haltung von Legehühnern in geschlossenen Räumen, LGBl. für Wien Nr. 38/1994, bleibt unberührt.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Anhang 1

| Tierart | Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m ²) | Mehrraumbuchten ohne Boxen | | Trog- bzw. Freß- platzlänge je Tier (m) |
|--|--|--|---|---|
| | | Liegefläche je Tier (m ²) | Lauf-, Mist- oder Freßgangbreite (m) | |
| Kälber bis 180 kg | 1,7 | 1,5 | 1,5 | 0,42 |
| Kälber von 180 bis 220 kg | 2,0 | 2,0 | 1,8 | 0,45 |
| Jung- und Mastvieh bis 350 kg | 3,0 | 2,8 | 1,8 | 0,54 |
| Jung- und Mastvieh von 350 bis 600 kg | 5,0 | 3,8 | 2,5 | 0,70 |
| Milchkühe | 5,0 | 4,5 | 2,8 | 0,75 |

Boxenlaufställe für Milchkühe

Liegeboxen Breite: 1,20 m Länge 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen)

Laufgangbreite: 2,40 m

Abkalbebox muß vorhanden sein

Anhang 2

| | Ferkel bis 30 kg | Schweine 30 bis 60 kg | Schweine 60 bis 110 kg | Sauen | Zuchteber |
|--|---------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------|---------------------|
| Freßplatz | | | | | |
| Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung | 18 cm | 27 cm | 33 cm | 40 cm | |
| Zahl der Freßplätze bei Vorratsfütterung | 1 pro 4 Tiere | 1 pro 4 Tiere | 1 pro 4 Tiere | | |
| Bodenflächen | | | | | |
| Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz | 0,25 m ² | 0,40 m ² | 0,60 m ² | 1,10 m ² | 2,00 m ² |
| Gesamtbuchtenfläche | 0,40 m ² | 0,70 m ² | 1,00 m ² | 2,50 m ² | 6,00 m ² |
| Abferkelbuchten | — | — | — | 5,00 m ² | — |

| Bodenfläche je Tier | | |
|---|---|--|
| Legehennen Zuchttiere | Masttiere | Küken und Junghennen von Legerassen |
| <p>in Bodenhaltung (mit Kotgrube und mindestens $\frac{1}{3}$ eingestreuter Scharraum)</p> <p>1 m² je 6 Tiere</p> | <p>in Bodenhaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>Masthühner 1 m² je 20 kg Truthühner 1 m² je 30 kg</p> | <p>in Bodenhaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>bis 3 Wochen alt: 1 m² je 70 Tiere</p> <p>bis 6 Wochen alt: 1 m² je 20 Tiere</p> <p>bis 12 Wochen alt: 1 m² je 14 Tiere</p> <p>bis 18 Wochen alt: Rassen bis 2 kg: 1 m² je 10 Tiere Rassen über 2 kg: 1 m² je 8,5 Tiere</p> |
| <p>in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf</p> <p>Stall: 1 m² je 6 Tiere Auslauf: 10 m² je Tier</p> | <p>in Bodenhaltung mit Auslauf:</p> <p>Stallfläche:</p> <p>Masthühner 1 m² je 20 kg Truthühner 1 m² je 30 kg Enten 1 m² je 20 kg Gänse 1 m² je 15 kg</p> <p>Auslauffläche:</p> <p>Masthühner 2 m² je Tier Truthühner 10 m² je Tier Enten 15 m² je Tier Gänse 15 m² je Tier</p> <p>Bademöglichkeiten:</p> <p>Enten 1 m²/10 Tiere Gänse 1 m²/25 Tiere</p> | |
| <p>in Ställen mit Volierenhaltung</p> <p>1 m² begehbare Fläche je 6 Tiere und 1 m² Stallbodenfläche je 15 Tiere</p> | | |

Anhang 4

| Volieren- oder Bodenhaltung | | | |
|--|---|-------------|---|
| Stalleinrichtungen | Legehennen Zuchttiere | Masttiere | Küken von Legerassen bis 10 Wochen alt |
| Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung | 16 cm/Tier | | 3 cm/Tier |
| Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung | 10 cm/Tier | 4 cm/Tier | 3 cm/Tier |
| Futtermrinne und Rundautomat | 3 cm/Tier | 3 cm/Tier | 2 cm/Tier |
| Trinknippel | 1 je 10 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit | | |
| Tränkrinnenseite | 3 cm/Tier | 3 cm/Tier | 1 cm/Tier |
| Tränkrinnen an der Rundtränke | 3 cm/Tier | 2,5 cm/Tier | 1 cm/Tier |
| Sitzstangenlänge | 25 cm/Tier | | |
| horizontaler Sitzstangenabstand | 30 cm/Tier | | |
| Eiablageplatz, Einzelnester | 1 je 5 Tiere | | |
| Gemeinschaftsnester, Tunnelnester | 1 m ² je 50 Tiere | | |